

Botschaft zum Reglement IKSS

Präambel

Seilbahnen müssen sicher sein. An diesem Grundsatz hat sich nichts geändert, seit am 21. Juli 1879 die Standseilbahn vom Brienersee zum Hotel Giessbach als erste touristische Seilbahn der Welt ihren Betrieb aufgenommen hat.

Um den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte sicher zu gestalten, wurde 1951 das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte IKSS gegründet und ein erstes Reglement verabschiedet.

Seit dieser Zeit ist im Seilbahnbau viel geschehen. Neue technische Möglichkeiten wurden entwickelt, während die Anforderungen an Komfort und Sicherheit gestiegen sind. Um der heutigen Situation gerecht zu werden, alte Schwachstellen zu eliminieren und dennoch Bewährtes weitestmöglich zu erhalten, haben Vertreter der Seilbahnbranche und des IKSS mit externer Begleitung das bestehende fast siebzigjährige Reglement umfassend überarbeitet.

Das nun vorliegende neue Reglement entspricht dem heutigen Erkenntnisstand und ist den aktuellen Erfordernissen angepasst. Insbesondere ist es offen gegenüber neuen technischen Entwicklungen. Mit einem sogenannten «dualen Weg» wollte die Geschäftsleitung im Reglement einen Lösungsweg aufzeigen, welcher die Sicherheit gewährleisten sollte, ohne bestehenden Kleinseilbahnen zusätzlich zu belasten und damit in ihrem Bestehen gar zu gefährden. Dieser Lösungsvorschlag wurde durch eine Mehrheit der Angehörten unter anderem auch aus denjenigen Kreisen, die das maximale Ausschöpfen des gesetzlichen Spielraums eingefordert haben, abgelehnt. Die Gesetzeskonformität dieser Lösung wurde in Frage gestellt. Deshalb wird das Reglement ohne diesen Lösungsvorschlag zur Genehmigung vorgeschlagen. Das neue Reglement besticht durch seine klaren Strukturen und eindeutigen Formulierungen und ermöglicht, innerhalb der Grenzen der eidgenössischen Seilbahngesetzgebung individuelle und situationsbezogene Lösungen für die kantonalen Anlagen zu finden.

Für die ausgezeichnete Arbeit der Verfasser und das kritische und konstruktive Engagement von Branchenverbänden und Kantonen entbiete ich allen, die an diesem Prozess beteiligt waren, meinen besten Dank.

RR Joe Christen
Präsident IKSS

Das Wichtigste in Kürze:

Mit dem vorliegenden Reglement werden Verfahren und technische Aspekte zur Bewilligung von Seilbahnen, Schrägaufzügen und Skiliften geregelt. Dies erfolgt unter Nutzung des Spielraumes der eidgenössischen Seilbahngesetzgebung.

Das Reglement gliedert sich in allgemeine Bestimmungen und Festlegungen zu den Verfahren sowie in einen ausführlichen technischen Teil. In einem vierten Teil sind zudem die Ausbildungsanforderungen an technische Leiterinnen und Leiter formuliert.

Einleitung

Das IKSS ist ein Konkordat, d.h. ein Zusammenschluss von Kantonen zur gemeinsamen Erfüllung und Koordination der in Art. 1 Konkordatsvertrag festgelegten Aufgaben und Ziele und der Aufstellung der entsprechenden Vorschriften. Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Konkordatsvertrages tritt widersprechendes kantonales Recht ausser Kraft, was die Wichtigkeit eines solchen Zusammenschlusses unterstreicht. (Konkordatsrecht bricht kantonales Recht, daher muss der Konkordatsvertrag und allfällige Änderungen auch vom Bundesrat genehmigt werden). Die Kontrollstelle IKSS ist die nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 9 Abs. 3 Ziff. 5 Konkordatsvertrag bezeichnete technische Kontrollstelle, deren Aufgabenbereich in Art. 12 Konkordatsvertrag oder durch das Reglement festgelegt ist. Das Reglement basiert auf dem Konkordatsvertrag.

Mit der Einführung des Seilbahngesetzes per 1. Januar 2007 haben die technischen Bestimmungen des ehemaligen Reglements grösstenteils ihre Gültigkeit verloren. Das Reglement IKSS, welche in der Urfassung aus den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts stammt, soll durch eine zeitgemässe Fassung abgelöst werden.

Das Reglement IKSS enthält die konkreten Bestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Aufgaben, welche sich aus dem Konkordatsvertrag ergeben. Die wesentlichen nationalen Rechtsgrundlagen, welche den Handlungsrahmen des IKSS bestimmen, sind das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) sowie das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1). Die Kompetenzen, die das Seilbahngesetz den Kantonen überlässt, werden mit dem neuen Reglement genutzt. Insbesondere wird der Handlungsspielraum der sich durch Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 745.011) öffnet, berücksichtigt.

Die Bestimmungen der Seilbahngesetzgebung gelten uneingeschränkt.

Im Reglement IKSS sind die Verfahren beschrieben, welche das Zusammenspiel zwischen den Anlagenbetreibern (Gesuchstellern), den kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden und der Kontrollstelle IKSS regeln. Die Kontrollstelle IKSS hat in den Verfahren primär die Aufgabe, die Projekte in den technischen Fragen zuhanden der Kantone auf Basis des Reglements IKSS zu begutachten. Die Kontrollstelle IKSS ist an Regelwerke gebunden, achtet aber auf die Verhältnismässigkeit von Auflagen, sie schliesst betriebliche Lösungen nicht aus. Anforderung der Seilbahnverordnung sind in der Sachverständigenrichtlinie BAV festgehalten.

Es ist vermutlich dem Zeitgeist geschuldet, dass auch in Zukunft der administrative Aufwand eher zunehmen wird. Die Forderung der Eindämmung der administrativen Aufwände wird ernst genommen, wenngleich das eine allgemeine Forderung ist. Die Kontrollstelle IKSS ist bestrebt, diesen Aufwand zu minimieren, dies auch aus Eigeninteresse. Andererseits steht ein sicherer Betrieb in Zusammenhang mit gewissen administrativen Aufwänden (Instandhaltungsdokumentation, Rückverfolgbarkeit, klare Betriebskonzepte / -anweisungen, klare Prozesse, etc.). Alle Beteiligten sind bestrebt, den administrativen Aufwand so tief wie möglich zu halten.

Das Reglement ist so formuliert, dass die Verfahren in den unterschiedlichen kantonalen Prozessen geführt werden und die besonderen Anforderungen der Seilbahnen und Skilifte mit der Sicherheitsaufsicht durch die Kontrollstelle IKSS berücksichtigt werden können.

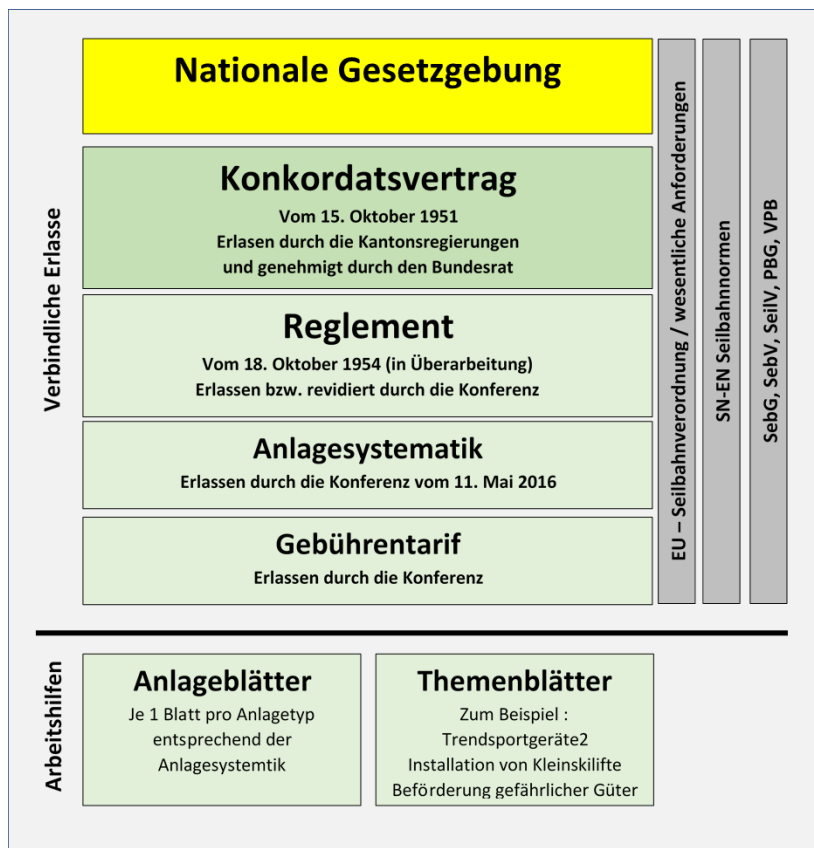
Die Verfasser des Reglements haben sich zum Ziel gesetzt, mit einfachen Formulierungen und eindeutigen Begriffen möglichst klare Regelungen zu erlassen. Die technischen Regelungen orientieren sich grundsätzlich an den übergeordneten Normen der Branche. Doppelspurigkeiten, Wiederholungen sowie widersprüchliche Regelungen sollen so vermieden werden. Das bisherige Reglement enthält Redundanzen, die so weit möglich entfernt wurden. Das Reglement darf somit nicht isoliert, sondern immer im Kontext der gesetzlichen Vorgaben angewendet werden.

Eigene Bestimmungen wurden nur dort formuliert, wo in den EU-Normen sachgerechte Regelungen fehlen. Dabei stützen sich die zusätzlichen Bestimmungen primär auf die bewährten Regelungen des ursprünglichen Reglements IKSS und auf die praktischen Erfahrungen der Kontrollstelle, der Aufsichtsbehörden, der Betreiber und der Hersteller.

In den technischen Bestimmungen in Teil III des vorliegenden Reglements werden die Bestimmungen festgehalten, wie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt werden können.

Die vorliegende Neufassung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis des Konkordats und der Kontrollstelle IKSS. Deshalb werden keine Übergangsbestimmungen festgelegt.

Der Rahmen des Konkordats ist gegeben durch die nationale Gesetzgebung sowie die technischen Standards, welche durch die europaweit geltenden Normen und Richtlinien vorgegeben sind. In der folgenden Darstellung ist die Einordnung des Reglements in die rechtliche Hierarchie dargestellt.



Das Reglement gehört zu den verbindlichen Erlassen (wie Regelungen, Vorschriften, Normen). Diese werden durch die dafür vorgesehenen Instanzen erlassen und sind rechtlich binden. Es gilt nur für Konkordatskantone. Kantone, die dem Konkordat nicht angehören, beaufsichtigen ihre kantonalen Anlagen selber.

Zusätzlich gibt es Arbeitshilfen, mit denen das IKSS praxismgerechte Zusatzinformationen bereitstellt. Beispielsweise sollen in Anlageblättern je Anlageart relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. In Themenblättern wird gezeigt, wie mit einzelnen Sachfragen umgegangen werden soll. Diese Arbeitshilfen zeigen zielgruppengerecht, wie die Regelungen und Vorschriften der verbindlichen Erlasse in der Praxis umzusetzen sind. Sie enthalten keine eigenständigen Vorschriften. Arbeitshilfen werden durch die Kontrollstelle IKSS vorbereitet und durch die Geschäftsleitung genehmigt und herausgegeben.

Überarbeitungsprozess des Reglements und der Arbeitshilfen: Wie in jedem Gesetzgebungsprozess werden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung eingeladen. Die Ergebnisse wurden allen Vernehmlassungsteilnehmenden zugänglich gemacht, womit Transparenz herrscht. Damit sind die üblichen Mitwirkungsrechte gewahrt. Die abschliessende Verantwortung trägt das Konkordat, d.h. also die Konkordatskantone. Wer bei der Erarbeitung des Textes beigezogen wird, bestimmt die Geschäftsleitung gemäss Konkordat Art. 9 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1).

Das Reglement kann revidiert werden, wenn Bedarf nach Anpassungen besteht.

Gemäss Bundesgesetz über die Produktsicherheit (SR 930.11; PrSG) sind für die Marktüberwachung die Aufsichtsbehörden, d.h. die Kantone, zuständig, die wiederum durch die Kontrollstelle IKSS vertreten werden. In Art. 12 Abs. 1 des Konkordatsvertrages wird diese Aufgabe nicht ausdrücklich genannt, aber eine Delegation dieser Aufgabe ist nach Art. 12 Abs. 5 ohne weiteres möglich.

Hinweis:

Auf der Homepage des IKSS wird ein Glossar mit Begriffsdefinitionen und Erklärungen geführt. Das Glossar dient der Verständigung und ist - so weit möglich - mehrsprachig. Es wird periodisch aktualisiert. Ergänzungen und Korrekturen dürfen gerne via info@ikss.ch eingereicht werden.

Das Reglement IKSS ist in vier Teile gegliedert:

- Im Teil I werden allgemeine Bestimmungen erlassen sowie Begriffe geklärt. Mit der Einteilung und Bezeichnung der Anlagen wird der Geltungsbereich des Reglements definiert.
- Im Teil II werden die Verfahren geregelt, die Anlagekategorien definiert sowie die Häufigkeiten der Inspektionen für die unterschiedlichen Anlagen beschrieben.
- Im Teil III werden die technischen Bestimmungen angeführt, welche abweichend oder ergänzend zu den Normen zur Anwendung kommen können.
- Im Teil IV sind die Anforderungen an die technischen Leiter- und Leiterinnen formuliert.

Der folgende Text enthält Erläuterungen zu den Inhalten, so dass diese in einem Gesamtzusammenhang erscheinen und besser eingeordnet werden können. Wo erforderlich, werden auch einzelne Artikel ausführlicher begründet und erläutert.

Das IKSS-Reglement wurde am 2. Juni 2022 durch die Konkordatskonferenz genehmigt. Zum Artikel 42 wurde eine Änderung beantragt und genehmigt, um das Reglement mit der Revision der Gebührenordnung zu koordinieren, die der Konferenz 2023 vorgelegt werden soll.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

In den allgemeinen Bestimmungen werden Zweck, Begriffe sowie der Geltungsbereich des Reglements bezeichnet.

Art. 2 Begriffe

In Artikel 2 sind Begriffe umschrieben, welche für die Prozesse von zentraler Bedeutung sind. Die dafür zuständigen kantonalen Behörden sind je nach kantonalen Organisation unterschiedlich bezeichnet. Im Reglement wird unterschieden zwischen Baubewilligungsbehörde (Leitbehörde für die Erteilung und den Vollzug der Baubewilligung) und Aufsichtsbehörde (Leitbehörde für die Erteilung und den Vollzug der Betriebsbewilligung). Die Kontrollstelle IKSS ist in der Regel im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörde tätig. Sie übernimmt keine eigenständigen Behördenaufgaben, sondern ist in der Rolle als Seilbahnfachinstanz des interkantonalen Konkordats für die angeschlossenen kantonalen Behörden tätig.

Die baurechtliche Beurteilung und die Beurteilung der Betriebssicherheit erfordern unterschiedlich detaillierte Grundlagen. Im Baubewilligungsverfahren liegt in der Regel das Seilbahndossier des Herstellers noch nicht vor. Daher erfolgt die Projektprüfung in zwei Stufen analog dem Plangenehmigungsverfahren (PGV) des BAV. Die zweite Stufe ist die Grundlage für die Prüfung zur Betriebsbewilligung und wird durch die kantonale Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle IKSS durchgeführt. Dieser Prozess führt zur technischen Genehmigung durch die kantonale Behörde.

Die Betriebsbewilligung ist das zentrale Instrument und steht in direktem Bezug zu jeder einzelnen Anlage an ihrem definierten Standort. Der Begriff Anlage umfasst die gesamte Einrichtung, welche für die Funktion der Personentransporteinrichtung erforderlich ist. Das sind sämtliche elektromechanischen und baulichen Einrichtungen. Wird eine Anlage beispielsweise mit einer Antriebseinheit betrieben, welche auch an anderen Standorten eingesetzt werden kann, ergibt sich daraus keine mobile Anlage im Sinne Art. 2 Absatz 2 Bst. c des Seilbahngesetzes (nicht ortsfeste Seilbahnen).

Der Begriff risikoorientiert wurde, wie teilweise gefordert, nicht in das Reglement aufgenommen, da das BAV diesen Begriff einheitlich definiert. Es gibt keinen Grund, für die dem Konkordat unterstellten Anlagen eine eigene Definition zu kreieren. Risikoorientiert bedeutet demnach eine selektive Überprüfung sicherheitsrelevanter Aspekte. Das Wissen um bestimmte Risiken bestimmt dabei die Auswahl der zu überprüfenden Aspekte. Daraus folgt aber auch, dass die stichprobenartigen und risikoorientierten Überprüfungen durch die Kontrollstelle in keinem Fall die durch das Unternehmen eigenverantwortlich durchzuführenden Führungs-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten ersetzen.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderungen ist die Personenbeförderung gewerbsmässig, wenn eine Person Reisende gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird, oder kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.
Es besteht keine Möglichkeit von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)

In Artikel 3 werden die Anlagen, welche unter das Konkordat fallen, bezeichnet. Dieser Artikel nimmt die Regelung auf, welche in der Konkordatskonferenz 2016 als Anlagesystematik verabschiedet wurde. Das Reglement basiert darauf.

In den Klassen A und B sind die Anlagen aufgeführt, welche aufgrund des Seilbahngesetzes oder der Nennung im Konkordatsvertrag eine kantonale Betriebsbewilligung erfordern. Mit Beschluss der Konkordatskonferenz vom 2. November 2006 wurden die Förderbänder in die Kategorie B aufgenommen. Materialseilbahnen unterstehen dem Reglement aufgrund des Artikels 2 des Konkordatsvertrags. Die zuständigen kantonalen Behörden beurteilen, ob die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Klasse C enthält Anlagen, welche durch eine Behörde aufgrund von speziellen Sicherheitsüberlegungen einer Betriebsaufsicht und damit einer kantonalen Betriebsbewilligung unterstellt werden können. Gegebenenfalls kann eine Unterstellung gestützt auf das Personenbeförderungsgesetz mit einer kantonalen Bewilligung oder einer anderen Rechtsgrundlage erwirkt werden.

Geräte und Anlagen, welche ausserhalb des Geltungsbereiches des Personenbeförderungsgesetzes und konform im Sinne des Produktesicherheitsgesetzes verwendet werden, unterstehen grundsätzlich keiner Betriebsbewilligungspflicht. Dies sind beispielsweise Treppenlifte, vertikale Aufzüge, Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung, Jahrmarktgeräte bzw. "fliegende Bauten" oder Anlagen in Vergnügungsparks.

Mit der Nennung der anwendbaren Bestimmungen wird klargestellt, dass für die bau- und planungsrechtlichen Aspekte primär die kantonale Baugesetzgebung massgebend ist. Selbstverständlich sind in diesem Verfahren die Aufsichtsbehörde sowie die Kontrollstelle gebührend einzubeziehen. Für die weiteren anlagespezifischen Bestimmungen sind die Seilbahngesetzgebung sowie die Bestimmungen des Konkordats relevant. Diese Bestimmungen kommen im Anlagebau, im Betrieb sowie im Unterhalt zur Anwendung.

Art. 4 Anwendbare Bestimmungen

Die aufgeführten anwendbaren Bestimmungen in Absatz 2 gelten für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen. Deshalb werden weitergehende übergeordnete Vorschriften wie z.B. das Personenbeförderungsgesetz hier nicht aufgeführt.

Bei den anlagespezifischen harmonisierten technischen Normen handelt es sich um die im Bundesblatt veröffentlichten Normen.

Art. 5 Bestehende Anlagen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle Anlagen oder Anlageteile früher oder später auch unabhängig von neuen Erkenntnissen oder technischen Errungenschaften umgebaut oder erneuert werden müssen.

In Artikel 5 werden die Grundzüge im Umgang mit bestehenden Anlagen formuliert. Allein aufgrund des Inkrafttretens dieses Reglements müssen keine bestehenden Anlagen oder Anlagenteile umgebaut oder erneuert werden, weshalb auch keine Übergangsbestimmungen festzulegen sind. Werden allerdings Sicherheitsdefizite erkannt, die nur mit technischen Massnahmen behoben werden können, müssen die betroffenen Anlagenteile erneuert werden. In der Folge kommen dieselben technischen Anforderungen zur Anwendung, wie sie auch für neue Anlagen gelten. Eine Abgrenzung, welche Anlagenteile zu erneuern sind, muss fallweise, beispielsweise durch eine Zustandsanalyse oder durch Nutzung des IKSS-Arbeitshilfen geklärt werden. Bei der Interessenabwägung geht die Sicherheit auf jeden Fall der Bestandesgarantie vor.

Bestehende Schrägaufzüge, die gemäss ehemaligen Reglement gebaut worden sind, bleiben unter der Kontrolle der Kontrollstelle IKSS. Im Fall von Umbauten muss jedoch vom Betreiber oder Hersteller entschieden werden, ob die Anlage zukünftig als Standseilbahn oder Aufzug einzustufen ist.

Umbauten von altrechtliche Seilbahnen müssen seit dem neuen Seilbahngesetz nach dem Stand der Technik erfolgen.

Für den Umbau oder die Erneuerung von bestehenden Seilbahnen gilt die BAV-Richtlinie 4 „Instandhaltung und Umbau“. Diese behandelt keine Normabweichungen, sondern ist grundsätzlich ein Instrument der Unterscheidung von Instandhaltung und Umbau bzw. von wesentlichem und nicht wesentlichem Umbau.

Die Regelung gilt für alle Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Konkordats.

Teil II Verfahren

Der Teil II des Reglements beschreibt die erforderlichen Verfahren, welche im Lebenszyklus einer Seilbahn vorkommen. Hier werden zudem die administrativen Aspekte wie Anlagennummerierung, Kategorieneinteilungen und Inspektionshäufigkeit geregelt.

In der eidgenössischen Seilbahngesetzgebung kommt das Plangenehmigungsverfahren des Bundes zur Anwendung. Die einzureichenden Dokumente sind in zwei Teile gegliedert (Teil 1: Grundlagen / Teil 2: Sicherheitstechnik). In diesem Verfahren werden die bau- und umweltrechtlichen Aspekte, die Aspekte des Personenbeförderungsgesetzes (Konzession), sowie die technischen Aspekte in Bezug auf die Seilbahnsicherheit von einer Behörde geprüft.

Die Verfahren für die kantonal bewilligten Anlagen erfolgen nach derselben Aufteilung. Allerdings sind die Benennungen der Verfahren und Zuständigkeiten in den Kantonen unterschiedlich. Der Prozess zur Baubewilligung ist in der Regel durch die kantonale Baugesetzgebung bestimmt. Der Prozess zur Betriebsbewilligung ergibt sich durch das Konkordat bzw. wird mit diesem Reglement beschrieben.

Alle Bewilligungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht am Standort der Anlage.

Die Gliederung des Dossiers für ein Bewilligungsverfahren einer Seilbahn erfolgt zweckmässigerweise nach derselben Aufteilung wie bei einem Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz.

- In Teil 1 sind die Grundlagen darzustellen, welche für bau- und umweltrechtliche Prüfung sowie zur Beurteilung der Aspekte des Personenbeförderungsrechtes erforderlich sind (öffentlich-rechtlicher Teil).
Dies ist die Basis für die Baubewilligung.
- In Teil 2 sind die ergänzenden und detaillierten Unterlagen zur Beurteilung der Anlagensicherheit zusammenzustellen (Anhang 1 SebV, technischer Teil).
Dies ist die Basis für die technische Genehmigung.

Um den föderalen Umständen gerecht zu werden, werden in diesem Reglement folgende Bezeichnungen verwendet:

- **Zuständige Bewilligungsbehörde:** Kantonale oder kommunale Behörde, welche für das Verfahren zuständig ist, in welchem Bau- und Umweltrechtliche Aspekte eines Bauprojekts geprüft werden (Baubewilligungsbehörde / Baupolizei / Bauinspektorat / Regierungsstatthalteramt etc.). Diese Stelle erteilt schlussendlich die Baubewilligung oder die Plangenehmigung (je nach kantonalen Benennung).
- Als **Aufsichtsbehörde** gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend der Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung des technischen Dossiers zuständig basierend auf einem Antrag der Kontrollstelle. Das heisst, sie genehmigt auch die technischen Aspekte bei Umbauten an Anlagen, welche ohne bau- und umweltrechtliches Verfahren oder innerhalb der bestehenden Baubewilligung erfolgen können.

Die technische Genehmigung schliesst die Prüfung des technischen Dossiers ab. Die technische Genehmigung ist eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung durch die Aufsichtsbehörde. Erfolgt ein Baubeginn vor der technischen Genehmigung, so trägt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das Risiko, falls sich daraus noch Änderungen ergeben.

Der Entscheid zur Baubewilligung oder der Entscheid über eine Betriebsbewilligung erfolgt durch die kantonale Behörde mittels Verfügung. Die Kontrollstelle IKSS ist die Seilbahnfachkompetenz der Kantone, sie hat keine Behördenbefugnisse und kann daher Massnahmen oder Bewilligungen nicht eigenständig erlassen.

Vor Inbetriebnahme einer Anlage bei Erstinbetriebnahmen oder nach Umbauten erfolgt eine Abnahme durch die Kontrollstelle und falls gewünscht mit Teilnahme der Aufsichtsbehörde. Wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung gegeben sind, kann die Aufsichtsbehörde der Kontrollstelle das Recht erteilen, mit der Abnahme einen provisorischen Betrieb zu gewähren. Damit ist sichergestellt, dass die Inbetriebnahme einer Anlage auch bei engem Terminprogramm kundengerecht möglich ist.

Wie im Seilbahngesetz, wird auch bei der kantonalen Bewilligung vom Anlagebetreiber der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt. Mit der Betriebsbewilligung ist auch deren Gültigkeitsdauer zu nennen. Das Seilbahngesetz sieht vor, dass die Betriebsbewilligung in der Regel unbefristet erteilt wird. Eine Betriebsbewilligung fällt jedoch dahin, wenn die Konzession erlischt. Da der Konkordatsvertrag die Betriebsbewilligungen auf 20 Jahre befristet, ist im vorliegenden Reglement keine Befristung vorgesehen. Die Aufsichtsbehörde kann die Betriebsbewilligung kürzer befristen, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Im PBG wird die Dauer einer Betriebsbewilligung zudem auf 10 Jahre begrenzt.

Ändern sich während eines Bewilligungsverfahrens Vorschriften oder Normen, so gelten diejenigen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags galten.

Die Kontrollstelle arbeitet als technische Fachstelle im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörden. Sie ist in Ihrer Tätigkeit an Regelwerke gebunden, achtet aber auf die Verhältnismässigkeit von Auflagen und schliesst zweckmässige betriebliche Lösungen nicht aus. Die Anforderung an die Sachverständigen sind in der Sachverständigenrichtlinie BAV festgehalten.

Art. 11 Betriebsbewilligung

Eine dem Betrieb entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist für alle Anlagen, die dem Konkordat unterstellt sind, nachzuweisen. D.h. auch für solche, die nicht dem SebG unterstehen.

Art. 12 Umbauten oder Änderungen des Betriebskonzepts

In Artikel 12 wird festgehalten, dass für Umbauten an einer Anlage eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Mit dieser Prüfung wird sichergestellt, dass die Anlage auch nach dem Umbau die Voraussetzungen zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung erfüllen. Die Abgrenzung zwischen Umbau und Unterhalt erfolgt nach den gleichen Kriterien wie sie das BAV anwendet (aktuell BAV Richtlinie 4).

Betriebliche Änderungen müssen auch der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Ob diese eine Änderung oder Anpassung der Bewilligung zur Folge haben oder bereits durch die bestehende Bewilligung abgedeckt sind, entscheidet die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Themen wie «Nachtbetrieb» und «Transport von Trendsportgeräten» werden im Reglement thematisiert und geregelt, da diese Punkte bei der Baubewilligungserteilung besonders zu berücksichtigen sind, um die raumplanerischen und umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese mit den zuständigen Stellen zu koordinieren.

Art. 13 Betriebseinstellung

Artikel 13 regelt das Vorgehen bei Betriebseinstellungen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass eine Anlage bei Reaktivierung der Betriebsbewilligung noch bzw. wieder betriebs sicher ist. Wesentliche Arbeitsinstrumente sind hier die Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten sowie ein aktueller Zustandsbericht. Dieser Zustandsbericht kann unter Anwendung des IKSS-Hilfsmittels erstellt werden.

Als Erleichterung gegenüber Art. 40 Abs 3 Bst. d. SebV erlischt die Betriebsbewilligung erst fünf Jahre nach Einstellen des regelmässigen und gewerbsmässigen Betriebs.

Art. 14 Anlagekategorien

Artikel 14 definiert die Kategorien der Anlagen, wie sie im Geltungsbereich des Reglements beschrieben sind. Die Grundlage dazu bildet die Anlagesystematik, wie sie von der Konkordatskonferenz beschlossen wurde. Die Kategorieneinteilung ist die Grundlage für die Verrechnung der Gebühren an die Betriebsinhaber. Die Anlagebezeichnungen korrespondieren mit dem Geltungsbereich des Reglements (Art. 3). Die Zuordnungskriterien wurden teilweise überarbeitet, so dass die Kategorieneinteilung eindeutig und nachvollziehbar wird.

Wie bereits im alten Reglement für Skilifte, wird neu auch für Seilbahnen (ohne Luftseilbahnen bis acht Personen) ein Einteilungskriterium nach der Motorenleistung des Antriebs eingeführt.

Luftseilbahnen mit gewerbsmässiger Personenbeförderung bis vier Personen werden mindestens der Kategorie 4 zugeteilt. Weiter entfällt bei den Luftseilbahnen (Kategorie 6) die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5m/s. Die Sicherheit der Anlagen in diesem Geschwindigkeitsbereich ist streng nach den Vorgaben des Seilbahngesetzes nachzuweisen.

Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte), Förderbänder, Materialeilbahnen sowie Schachtseilbahnanlagen werden nicht in Kategorien unterteilt; für sie gilt je eine Einheitskategorie.

Schrägaufzüge gebaut nach dem alten Reglement verbleiben, auch nach einem Umbau, in der Zuständigkeit des Konkordates, solange sie die Norm SN EN 81-22 nicht vollumfänglich erfüllen. Darum gibt es im Reglement weiterhin Kategorien für Schrägaufzüge.

Die Anpassung der Kategorienkriterien kann in Einzelfällen zu einer neuen Kategorienzuteilung führen.

Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenreglement festgelegt, welches von der Konkordatskonferenz verabschiedet wird. Darin werden Gebühren für die neue Anlagenkategorie "Standseilbahnen" festgelegt.

Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen

Gemäss Art. 6 des Konkordatsvertrags haben die Kantone bei Anlagen mit Personenbeförderung in der Regel eine jährlich sich wiederholende technische Kontrolle der Anlagen zu veranlassen. In Artikel 15 wird die Häufigkeit der Inspektionen durch die Kontrollstelle IKSS für die einzelnen Anlagen geregelt. Neu kann von diesen periodischen Inspektionen abgewichen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, beispielsweise bei Luft- und Standseilbahnen mit sehr kleinen Einsatzzeiten von weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr). Es kann auch ein kürzeres Inspektionsintervall verfügt werden, wenn dies im Interesse der Betriebssicherheit liegt.

Aufgrund einer überwiegenden Mehrheit der Anträge wird das Kontrollintervall für Skilifte mit niederer Seilführung im Grundsatz auf vierjährlich belassen.

Bei Anlagen der Klasse C oder bei Materialeilbahnen, welche dem Konkordat unterstellt sind, werden die Inspektionsperioden mit der Betriebsbewilligung definiert. In der Regel werden diese Anlagen mindestens alle vier Jahre vor Ort risikoorientiert geprüft.

Art. 16 Anlagenummerierungen

In Artikel 16 sind die Eckwerte definiert, welche eine systematische und eindeutige Anlagenummerierung sicherstellen. Die Kantone können zusätzlich eine eigene Anlagenummerierung führen.

Art. 17 Bearbeitungsfristen

In Artikel 17 werden Fristen genannt, wie sie zur ordentlichen Bearbeitung der Gesuche durch die Kontrollstelle erforderlich sind. Unter Einhaltung dieser Vorgaben kann die erforderliche Planungssicherheit gewährleistet werden. Die Bearbeitungszeiten der kantonalen Behörden für Bewilligungsgesuche richten sich nach den kantonalen Verfahren.

Teil III Technische Bestimmungen

Der Teil III des Reglements enthält die technischen Bestimmungen und Anforderungen. Einleitend zum Technischen Teil wird klargestellt, dass für Seilbahnen und Skilifte die in der Seilbahngesetzgebung festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen Gültigkeit haben und der Nachweis für deren Erfüllung grundsätzlich mit Konformitätsbescheinigungen zu erfolgen hat.

Weiter sind in Teil III abweichende und ergänzende Bestimmungen aufgeführt, welche bei Anlagen unter kantonaler Aufsicht zur Anwendung kommen:

- Teil III.1 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen
- Teil III.2 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte
- Teil III.3 Bestimmungen für Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder
- Teil III.4 Bestimmungen für Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten

Für Förderbänder wird festgehalten, dass diese der Maschinenrichtlinie unterliegen.

Teil III.1 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen

Art. 21 Seil und Seilverbindungen

Hier werden neu für das Verschiebeintervall von Tragseilen die - im Vergleich zu den Vorgaben in den SN EN-Normen - erleichternde Bestimmung aufgenommen, dass das Verschiebeintervall bei weniger als 100'000 Überrollungen pro Jahr verlängert werden kann.

Die Aufnahme einer „Grundsatzerklärung“ in der Einleitung zu den fangbremslosen Kleinseilbahnen soll die Hersteller gegenüber den benannten Stellen unterstützen, indem klargestellt ist, dass die Kontrollstelle IKSS solche Anlagen nicht ausschliesst. Die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen werden damit nicht verletzt und den Akteuren wird der nötige Spielraum gewährt, Diese Lösung wurde in Abstimmung mit Branchenvertretern aus dem Kleinseilbahnbereich getroffen.

Art. 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen

Die hier erwähnten Bedingungen für den Selbstbedienungsbetrieb von Luftseilbahnen mit unbesetzten Stationen haben Gültigkeit sowohl für neue wie bestehende Luftseilbahnen, gebaut nach SN EN-Normen.

Sie wurden, basierend auf den Erkenntnissen der vom Managementboard Seilbahnen gebildeten Arbeitsgruppe «Betrieb ohne Betriebspersonal», bezüglich Videoüberwachung und Brandschutz ergänzt.

Die Massnahmen gelten nur für neue Anlagen und bei einem Wechsel von bedientem auf unbedienten Betrieb. Bei Selbstbedienungsbetrieb ist kein Personal vor Ort. Darum sind Kompensationsmassnahmen erforderlich.

Konkrete Vorgaben sind für alle Beteiligten einfacher zu handhaben. Abweichungen sind immer möglich.

Betriebliche Massnahmen sind bei Selbstbedienungsbetrieb logischerweise ausgeschlossen.

Materialtransport im Selbstbedienungsbetrieb ausserhalb der Kabine ist nach den Erfahrungen der Kontrollstelle problematisch und darum nicht zulässig.

Brand- und Rauchmelder sind Minimalmassnahmen, unabhängig vom Brandschutzgutachten.

Alternative Massnahmen anstelle der Querpendelüberwachung wie beispielsweise Festlegung konservativer Windwerte, grosse Pendelfreiheit bei den Stützen, reduzierte Geschwindigkeit bei Stützenüberfahrten und Stationseinfahrten oder die Festlegung von Windgeschwindigkeitswerten in der Betriebsvorschrift, bei deren Überschreitung der automatische Betrieb deaktiviert und die Stationen besetzt werden, sind zulässig.

Die Videoüberwachung durch Private (auf privatem Grund) darf eingesetzt werden bei Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses, also vor allem zu Sicherheitszwecken. Die Videos dürfen aber nicht veröffentlicht werden. Die Fahrgäste müssen über das Vorhandensein der Videokameras, z.B. durch ein Schild, informiert werden. Eine ausdrückliche Einwilligung muss nicht eingeholt werden, sofern es sich um die Umsetzung von Sicherheitsvorschriften handelt. Siehe hierzu die Merkblätter des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Art. 24 Bergung

Die Bergung kann externen Organisationen wie beispielsweise Alpinen Rettung Schweiz, benachbarten Seilbahnunternehmungen usw. übertragen werden. Diese haben plausibel darzulegen, wie sie eine Bergung auch bei gemeinsamen oder grösseren Übungsintervallen an der spezifischen Anlage gewährleisten können.

Art. 25 Besondere mehrjährige Arbeiten

Die Vorgaben für die überjährigen Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an Luftseilbahnen werden präzisiert und synchronisiert. Sie kommen lediglich zur Anwendung, wenn bei altrechtlichen Anlagen vom Hersteller keine oder unvollständige Instandhaltungsvorschriften verfügbar sind. Diese Bestimmungen werden auch in das jährlich durch die Kontrollstelle IKSS herausgebrachte Betriebsbuch aufgenommen.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, dass die Fachfirmen aufgrund der Erkenntnisse über den Zustand der Komponenten nach Ausführung von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten, Intervall und Umfang auf die tatsächlichen Verhältnisse anpassen können.

Die neuen Regelungen werden im Betriebsbuch nach der Inkraftsetzung des Reglements übernommen.

Art. 25 Ziff. 6: Die Anforderungen an «qualifizierte Personen» zur Durchführung der Prüfungen können sein:

Sichtprüfung:

Eine ausgewiesene Fachperson führt die Sichtprüfung durch. Das Augenmerk gilt Beschädigungen, Abrieb, Korrosion und Deformationen. Diese Prüfung muss bei jeder Demontage vorgenommen werden.

Eine ausgewiesene Fachperson ist eine Instandhaltungs-Fachkraft, die eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf vorweisen kann. Zu diesen Berufen gehören zum Beispiel Maschinenmechaniker, Maschinenschlosser.

Zerstörungsfreie Prüfung:

Ein speziell ausgebildeter Prüffachkraft führt die zerstörungsfreie Prüfung durch. Hier geht es vorwiegend um die Erkennung von Rissen an der Oberfläche, die durch dynamische Einflüsse entstehen.

Folgende Prüfverfahren werden unterschieden und bei den Inspektionen angewendet:

- VT: Visuelle Prüfung
- MT: Magnet-Pulver-Prüfung
- PT: Farb-Eindring-Prüfung

Eine Prüffachkraft ist eine Fachkraft für zerstörungsfreie Prüfung (ZFP) und die nach ISO 9712 qualifiziert und zertifiziert ist.

Teil III.2 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte

Art. 28 Betrieb in Dunkelheit

Es muss eine Beleuchtung vorgesehen werden, die bei Dunkelheit einen sicheren Betrieb zu gewährleisten vermag. Die Eigenschaften der jeweiligen Anlage sind dabei zu berücksichtigen. Die Beleuchtung kann natürlich oder künstlich sein. Die Benutzer müssen von jeder Stelle der Schleppliftspur aus über eine ausreichende Sichtweite verfügen, um sich in Sicherheit bringen zu können.

Wie der Betrieb bei Dunkelheit ablaufen hat, ist im Betriebskonzept ausdrücklich festzuhalten. Änderungen oder Anpassungen des Betriebskonzepts müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, die dann entscheidet, ob ein Verfahren notwendig ist oder nicht.

Beim Nachtbetrieb sind die Lärmemissionen und Lichtemissionen besonders zu beachten.

Art. 29 Trendsportgeräte

Generell sind Skilifte dafür gemacht, Personen mit angeschnallten Skis, Snowboards, Snowscootern oder ähnlichen Ausrüstungen zu befördern, d.h. der Bügel zieht den Körper einer Person hoch, nicht das Gerät.

Wenn der Bügel hingegen am Gerät selber eingehängt wird (z. B. bei einem Schlitten, Snowtube, Skigeräten für Behinderte) oder wenn die Beförderung nicht auf Schnee erfolgt (z. B. bei Mountainbikes, Trottinettes) müssen entsprechende Betriebsvorschriften dafür erlassen werden.

Zur Handhabung anderer Geräte muss der Betreiber selber Tests mit den Bügel-Anhängervorrichtungen der Geräte durchführen. Wenn diesbezügliche Bestimmungen nicht ausdrücklich enthalten sind, muss das Betriebskonzept angepasst werden. Die Aufsichtsbehörde prüft die Handhabung im Einzelfall.

Generell gilt, dass es zur Beförderung von Dualski-Sitzen, Snowtubes, Skibobs oder Schlitten einer Anpassung des Betriebskonzepts bedarf.

Artikel 4a Abs. 2 SebV besagt, dass eine Personentransportbewilligung nicht gegen Vorschriften der Raumplanung oder des Umweltschutzes verstossen darf. Eine Anpassung der Betriebsbewilligung, eventuell sogar mit öffentlicher Auflage, kann notwendig sein für einen alternativen Betrieb (z.B. Beförderung von Velos und Trottinettes im Sommer).

Anpassungen am Betriebskonzept sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 30 Indirekte Überwachung

Die Videoüberwachung dient der regelmässigen Überwachung der Aus- bzw. der Einstiegstelle durch die Bedienperson. Von ihr wird nicht erwartet, dass sie via Bildschirm plötzliche

Gefahrensituationen erkennt und den Nothalt betätigt. Ein Anlagen-stopp im Notfall muss bei unbedienten Berg- oder Talstationen mechanisch erfolgen. Die Videoüberwachung soll dem Betreiber der Anlage ermöglichen, die Lage zu überblicken und allenfalls Anweisungen zu geben, bevor er die Anlage wieder in Betrieb nimmt.

Die indirekte Überwachung durch das Bedienpersonal muss im Betriebskonzept genau definiert sein.

Der Betriebsangestellte muss hören können, was passiert, um dann gegebenenfalls Anweisungen aus der Ferne geben zu können. Audioüberwachung soll pegelabhängig einschalten. Diese Anforderung kommt aus der Praxis: bei einer dauernden Übertragung der Geräusche wird Lautstärke reduziert und Notsituation nicht erkannt.

Wenn zwischen Berg- und Talstation Sichtkontakt besteht, kann auf eine Videoüberwachung verzichtet werden.

Aufgrund langjähriger Erfahrung in Frankreich ist für Stangenschlepplifte eine Videoüberwachung nicht vorgeschrieben.

Das Reglement legt neu eine Zeitlimite von fünf Minuten fest. Wie bei Kleinskiliften und Förderbändern, wo man sich an den Normvorgaben der SN EN 15700 orientiert, wird hier auch ein konkreter Wert festgelegt.

Art. 31 Bügelüberschlagsüberwachung

Für Anlagen mit Totpunktausstieg unter dem Umlenkrad kann der Bügelüberschlag nach dem Umlenkrad erfolgen. An der letzten Stütze muss auf Seite Talfahrt eine Kontrollvorrichtung angebracht werden, damit es beim Passieren der Stütze nicht zu einer Entgleisung kommen kann.

Diese Forderung ist nicht nur auf unbesetzte Stationen bei der Ausstiegsstelle zu beschränken. Bei Neuanlagen ist die Bügelüberschlagsüberwachung Standard und ergibt sich aus der Risikoanalyse. In diesem Punkt ist die Norm unvollständig und deckt den Stand der Technik nicht ab.

Für Stangenschlepplifte ist eine solche Vorrichtung nicht unbedingt notwendig. Ein Bügelüberschlag bei der Ausstiegstelle darf aber nicht möglich sein.

Art. 33 Besondere mehrjährigen Arbeiten

Grundlage hierfür bilden normalerweise die Anweisungen des Herstellers. Neurechtliche Anlagen müssen mit Instandhaltungsvorschrift geliefert werden.

Viele Betreiber von alten Anlagen verfügen über keine vom ursprünglichen Lieferanten der Anlage erstellten Instandhaltungsvorschriften.

Die neuen Regelungen werden im Betriebsbuch nach der Inkraftsetzung des Reglements übernommen.

Teil III.3 Bestimmungen für Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder

Die Bedingungen für den Betrieb von Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder mit indirekter Überwachung wurden präzisiert.

Gemäss dem Entscheid der Konkordatskonferenz vom 2. November 2006 und vom 11. Mai 2016 (Anlagensystematik) unterstehen die Förderbänder dem Konkordat analog Skilifte mit niederer Seilführung.

Art. 34 Abweichende und Technische ergänzende Bestimmungen für Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder

Das Reglement legt eine Zeitlimite von zwei Minuten fest und orientiert sich dabei an der Normvorgabe in der kommenden Ausgabe der SN EN 15700.

Indirekte Überwachung bedeutet, dass weder bei der Anlage noch im Skischulgelände eine Aufsichtsperson anwesend ist. In diesem Fall braucht es eine Video- und Audioüberwachung.

Die Audioüberwachung soll sich pegelabhängig einschalten. Diese Anforderung kommt aus der Praxis. Bei einer dauernden Übertragung der Geräusche wird Lautstärke reduziert und die Notsituation nicht erkannt.

Teil III.4 Bestimmungen für Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

Standseilbahnen in Tunnel sind keine Schachtbefahrungsanlagen in Sinn der Anlagesystematik.



Bild IKSS

Die Schachtbefahrungsanlagen sind Anlagen, welche wiederkehrend und/oder für eine beschränkte Zeit im Innern von Rohrleitungen, in der Regel für Instandhaltungsarbeiten eingesetzt werden.

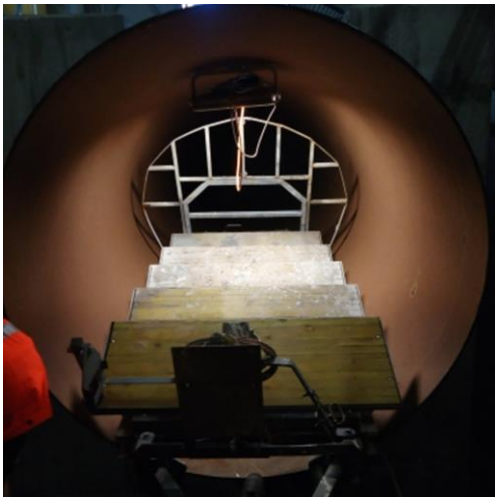


Bild IKSS

Art. 37 Technische Bestimmungen

Da es um sehr spezielle Anlage handelt, werden die Massnahmen in einem Merkblatt erwähnt. Dieses Merkblatt wird soweit möglich mit den betroffenen Kreisen erarbeitet.

Teil IV Anforderungen an technische Leiterinnen und Leiter

Die Seilbahnverordnung umschreibt in Artikel 46 die generellen Aufgaben und die Funktion der technischen Leitung bei Seilbahnen. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für Anlagen unter kantonaler Aufsicht. In Art. 46a und b SebV sind für eidgenössisch konzessionierte Anlagen die Anforderungen für technische Leiterinnen und Leiter bzw. deren Stellvertretungen definiert. Mit Art. 46c SebV werden die Kantone verpflichtet, entsprechende Vorschriften für kantonale Seilbahnen zu erlassen. Mit den Regelungen in Teil IV des Reglements IKSS wird diese Verpflichtung umgesetzt.

Die formulierten Anforderungen stützen sich auf die bestehenden branchenspezifischen Berufsausbildungen, auf bestehende oder noch zu erarbeitende Fachkurse sowie auf seilbahnspezifische Betriebserfahrungen ab.

Für Anlagen mit geringer Betriebsleistung (z. B. Anlagen zu Landwirtschaftszwecken, also Anlagen ohne touristische Nutzung oder Erschliessungsfunktion) werden erleichterte Anforderungen formuliert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auf vielen Anlagen seit Jahrzehnten der Betrieb mit erfahrener Personal verantwortungsvoll und sicher geführt wird. Diese Abstufung ermöglicht für die verschiedenen Anlagen mit unterschiedlichen Betriebsarten passende Anforderungen zu formulieren. Für die Durchführung von sachgerechten und praxisnahen Ausbildungsgängen setzen die Kantone auf die bewährten Kurse der Branche, welche unter dem Dach von Seilbahnen Schweiz (SBS) und auch in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle IKSS angeboten werden. Die Bedingungen, die für die Erfüllung der Anforderungen notwendig sind, werden durch das IKSS und die Branche festgelegt. Wie bei eidgenössisch konzessionierten Anlagen ist keine formelle Anerkennung von technischen Leitern durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Zurzeit sind folgende anlagenspezifische Ausbildungen vorgesehen:

- Fachkurs "Technische Leiter von Klein und Werkseilbahnen" (ca. 10 Tage)
- Fachkurs "Skilifte" (5 Tage)
- Fachkurs "Kleinskilifte und Förderbänder" (ca. 1-2 Tage)

Der Betreiber der Anlage ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass mit der Betriebsorganisation und den Aufgaben entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt und gemeldet wird. Dies gilt ebenfalls bezüglich Weiterbildung und Schulung für neue Anforderungen. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird, muss unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebots und in Absprache mit den betroffenen Personen das weitere Vorgehen festgelegt werden. Mit diesem Vorgehen kann auf die individuelle Situation der kleinen Betriebsorganisationen im Einzelfall Rücksicht genommen werden. Da die Anforderungen mit der Seilbahngesetzgebung bereits bestehen, ist keine allgemeine Umsetzungsfrist erforderlich.